

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 25. Mai 2000 Nr.21

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
04.05.2000	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	355-357
19.05.2000	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Verkehr/ ÖPNV/ Naherholung	358
21.05.2000	Sitzung des Kreisbehindertenbeirats	359
	<u>Gemeinde Rosenarten</u>	
28.03.2000	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	360
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
26.04.2000	Bebauungsplan Nr. 36b „ Winsener Wiesen-Ost “ sowie Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 10 „ Hamburger Straße/Deichstr. “ und Nr. 11 „ Hoopter Straße “	362
	<u>Samtneemeinde Hanstedt</u>	
10.05.2000	Neufassung der „ Erste Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 NWG für die dauerhaft <u>dezentral</u> zu entwässernden Bereiche “	365
	<u>Gemeinde Moisburg</u>	
23.03.2000	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	370
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>	
07.03.2000	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	372
	<u>Gemeinde Vierhöfen</u>	
22.02.2000	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	374
	<u>Gemeinde Kakenstorf</u>	
04.05.2000	1. Anderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	376

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 2502.1960
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum: 05.06. -- 08.06.2000

Bundeswehr/Stationierungs-
streitkräfte/Truppenteil: 41. (NL) Brigade

Name und Art der Übung: „MANY CHIEFS“ Ausbildungsübung

Manöver-/Übungsraum: Hollenstedt-Tostedt

Grenzen: Kreisgrenze-Moisburg-Hollenstedt-A 1

Teiln. Soldaten: 31

Kraftfahrzeuge Rad: 10
Ketten: 10

Bemerkungen:

Manövermunition kommt zum Einsatz.

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

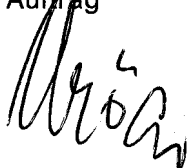
Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 04.05.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 2502.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum: 17.06.2000

Bundeswehr/Stationierungs-
streitkräfte/Truppenteil: Verteidigungsbezirkskommando 25

Name und Art der Übung: „NIJMEGEN“ Marschtraining

Manöver-/Übungsraum: Elbmarsch-Winsen

Grenzen: Kreisgrenze-Oldershausen-Stöckte-Drage-
Marschacht-Tespe

Teiln. Soldaten: 30

Kraftfahrzeuge Rad: 3
Ketten:

Bemerkungen:

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 04.05.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 2502.1960
▪ 53.2-15500/40 ▪ Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum: **18.06.2000**

Bundeswehr/Stationierungs-
streitkräfte/Truppenteil: Verteidigungsbezirkskommando 25

Name und Art der Übung: „NIJMEGEN“ Marschtraining

Manöver-/Übungsraum: Salzhausen

Grenzen: Toppenstedt-Vierhöfen-Kreisgrenze-Luhmühlen

Teiln. Soldaten: **30**

Kraftfahrzeuge Rad: **3**
Ketten:

Bemerkungen:

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 04.05.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/Naherholung
Sitzungs-Nr.:	19. Sitzung /XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 30. Mai 2000
Sitzungsbeginn:	15.15 Uhr
Sitzungsort:	Gemeinde Stelle, Sitzungssaal, 1. Stock, Unter den Linden 18, 21435 Stelle Tel.: 04174/6138

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 24.02.2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Überlegungen zur Einrichtung von Gründerzentren im Landkreis Harburg
10. Bau der Bundesautobahnen A 20 und A 26
11. Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg;
Neues Leitprojekt „Erholungsraum Elbe“,
Sachstandsbericht durch die Verwaltung
12. ÖPNV-Koordination Niedersachsen-Hamburg;
Ausweitung des Hamburger Verkehrsverbundes
Verkehrserhebung auf Buslinien im Landkreis Harburg
13. Einrichtung einer neuen Buslinie Winsen (Luhe) ▪ Buchholz i.d.N.
14. Anregungen und Beschwerden
15. Anfragen
16. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 19.05.2000

LANDKREIS HARBURG
Der 0 berkreisd irektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium:	Kreisbehindertenbeirat
Tag, Datum	30.05.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Kreishaus, Gebäude B, Raum 014, Schloßplatz 6, 21423 Winsen Luhe

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Möglichkeiten / Perspektiven der Behinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
Referenten
3. .Informationen zur Veranstaltung am 29.06.2000 – Gehörlos Leben
4. Genehmigung des Protokolls von der letzten Sitzung
5. Aktivitäten einzelner Beiratsmitglieder
6. Verschiedenes

II Vertraulicher Teil

Winsen/Luhe, den 21.052000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des §87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 28.03.00 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.256800 DM		18.725.600 DM	19.982.400 DM
die Ausgaben	1.256.800 DM		18.725600 DM	19.982.400 DM
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.820.400 DM		2.102.000 DM	4.922.400 DM
die Ausgaben	2.820.400 DM		2.102.000 DM	4.922.400 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 1.190.900,00 DM erhöht und damit auf 1.190.900,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.290.000 DM um 5500.000 DM vermindert und damit auf 1.790.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 6

Die Bestimmungen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht geändert.

Rosengarten, 28. März 2000

Stadie
Stadie
Bürgermeister



Berndt
Berndt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am **18.5.00** unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/29** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.05.00 bis **09.06.00**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags

09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Rosengarten, den 25.05.00

Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

- a) Bebauungsplan Nr. 36 b "Winsener Wiesen Ost" mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung
- b) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hamburger Straße / Deichstraße" mit erster **textlicher** Änderung
- c) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Hoopster Straße" mit 1. Änderung und Ergänzung

Gemäß §§ 10, und 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) werden dieser vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 23.03.2000 beschlossene Bebauungsplan sowie die dazugehörigen Teilaufhebungen der o.a. Bebauungspläne bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB **wird auf** die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Endschadigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und die Teilaufhebungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich Bebauungsplanes mit den dazugehörigen Teilaufhebungen wird etwa wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von dem Wirtschaftsweg "Wiechernweg"
- Im Osten von der Hoopster Straße
- Im Süden vom Kiebitzweg und der Nordgrenze des Kindergartens in der Straße Fuhlentwiete
- Im Westen vom Graben, der südlich angrenzend zum Plangebiet die Sportanlagen nach Westen begrenzt und die im Bebauungsplangebiet Nr. 36 a) "Winsener Wiesen – Süd" vorgesehene Regenrückhaltefläche



Übersichtsplan "Winsener Wiesen-Ost"

M 1:5000

Das Gebiet umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

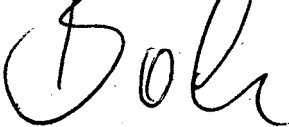
31 tlw., tlw., 92, 89, 96/2, 90, 206, 207, 97/2, 98/2, 99/2, 100/2, 101/2, 102/2, 94, 93, alle Flur 1, Gemarkung Winsen, 7/3, 580 tlw., 517, 566, alle Flur 16, Gemarkung Winsen, 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 191, 192, 6, 7, 60, 8, 9, 10, 176, 177, 210, 211, 217, 218, 14/1, 14/2, 233, 234, 232, 208, 179, 199, 173, 172, 88, 90, 175, 99, 204, 203, 162, 163, 212, 213, 214, 151, 215, 216, 188, 187, 186, 185, 184, 190, 189, 166, alle Flur 12, Gemarkung Winsen, neu: 44/9 tlw., 45, 46 tlw., 88 tlw., 62 tlw., 64 tlw. und 81 tlw., alle Flur 1, Gemarkung Winsen.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig treten die von diesem Bebauungsplan betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hamburger Straße / Deichstraße" mit erster textlicher Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 11 "Ho-opter Straße" mit 1. Änderung und Ergänzung außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 36 b "Winsener Wiesen Ost" mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hamburger / Deichstraße" mit erster textlicher Aufhebung, die Teilhebung des Bauungsplanes Nr. 11 "Ho-opter Straße" mit 1. Änderung und Ergänzung und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 - Stadtbauamt, Zimmer 1.02 - während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), 26.04.2000

Stadt Winsen (Luhe)
Die Stadtdirektorin



Bekanntmachung der Neufassung der

„Erste Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gern. § 149 Abs. 4 NWG für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche der Samtgemeinde Hanstedt“ vom 10. Mai 2000

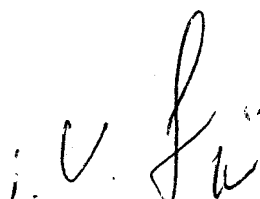
Aufgrund des § 3 der 3. Änderungssatzung zur „Erste Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gern. § 149 Abs. 4 NWG für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche der Samtgemeinde Hanstedt“ vom 30. März 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 17 vom 27. April 2000, Seite 275) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung vom 20.07.1998
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 34 vom 13.08.1998, Seite 651)
2. Änderungssatzung vom 16.12.1998
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 61 vom 29.12.1998, Seite 1322)
3. Änderungssatzung vom 30.03.2000
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 17 vom 27.04.2000, Seite 275)

bekannt gemacht.

Hanstedt, den 10. Mai 2000

Samtgemeinde Hanstedt


Samtgemeindedirektor



**„Erste Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4
NWG für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche der
Samtgemeinde Hanstedt“
in der Fassung Vom 10. Mai 2000**

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Samtgemeinde Hanstedt überträgt für die

Orte	Dierkshausen Sahrendorf einschließlich Sudermühlen Schätzendorf
Außenbereichslagen	<u>Asendorf</u> Tanneck An der Aue Jesteburger Straße 63 Schulstraße 74, 76, 80 Salems Weg Drumbergen Hinterm Holze Eichenstraße 39 <u>Brackel</u> Im Haßel 5, 6, 7, 8 Marxener Straße 1 Schulstraße 21, 21 a, 23, 25 Auf dem Rothberg 7 Thieshoper Straße 20 (BAB-Polizeistation) <u>Thieshope</u> Thieshoper Jägerberg 12 <u>Egestoft</u> Schätzendorfer Straße 21, 25, 27, 29, 31 Alte Dorfstraße 51 (Friedhof) Ahornweg 5, 99 <u>Evendotf</u> Evendorf Brocken 2, 4, 8 Evendorf Dorfstraße 1, 70 Evendorf Heidberg 1, 2, 3 Evendorf Wiedsal 14, 16, 18, 20

Evendorf

Evendorf Schwindeweg 6

Hansfedf

Weseler Weg 1, 2

Am Höllenberg 1, 2, 2 A, 3, 10

Hirsebint 1, 13

Oheweg 2, 4

Im Varkusen 11

Auf dem Schusterberg 1

Schusterberg 7

Rübenkamp 4, 6, 8, 15

Harburger Straße 101, 102, 104

Vor den Bergen 5

Soltauer Straße 34, 38

Ollsener Straße 65, 69, 70, 99

Am Faßenberg 6, 9, 12, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28

Manskuhlenberg 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33

Ollsener Heide 13, 15, 18, 23, 24, 25, 27, 37

Nindorf

Rüstweg 12

In'n Deep Moor 1, 3, 5

Rotdornstraße 31

Fastweg 100 (HWW)

Im Auetal 36 B (Friedhof)

Ollsen

Am Naturschutzpark 2, 4, 6, 8, 19, 22,

Forstweg 19, 21

Quarrendorf

Hohenheide

Schillenberg

Franz-Barca-Weg

Langsheide

Schierhorn

Royberg 7, 9, 11

Im Höpen 2, 4, 6, 8, 10, 12

Hainbuschenberg 5, 8 bis 34

Seevestraße 2 bis 68

Kiewitt 1, 2, 4, 5, 8, 10, 18, 36

Hassel 1

Schierhorner Allee 73 (Friedhof)

Marxen

Süldsberg

Zum Süldsberg 24, 99

Bredenweg 33, 37, 39

	<p><u>Marxen</u> Im Rothen 30, 31, 33, 37 Silberkamp Beim Stegen Unter den Eichen, nördl. DB-Strecke An der Aue Hinter der Bahn 73, 75, 77, 79</p> <p><u>Schmalenfelde</u> Schmalenfelde-Mühle Quarrendorfer Weg Wischmöhlen</p> <p><u>Undeloh</u> Heimbuch Heimbucher Straße 45 (Friedhof)</p> <p><u>Wesel</u> Wehlen Thonhof Meningen Meninger Weg 36, 36 A Wehlener Weg 24, 24 A, 26 Feldweg Weseler Dorfstraße 64 (Friedhof)</p>
--	--

die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (insbesondere Eigentümer/innen u. Erbbauberechtigten) der Grundstücke. Diese haben damit das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch die Kleinkläranlage zu beseitigen.

- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird auch den Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den aufgelisteten Orten und Außenbereichslagen übertragen, auf denen nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals Abwasser anfällt.
- (3) Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt weiterhin nach den §§ 14 ff der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.06.1996 in der z. Zt. geltenden Fassung weiterhin der Samtgemeinde Hanstedt.
- (4) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung sind die Grundstücke:
 - die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage Glüsingener Döhle angeschlossen sind;
 - deren häusliches Abwasser durch genehmigte „Kleine Kläranlage“ (über 8 cbm/d) entsorgt wird;

0 deren häusliches Abwasser durch eine genehmigte „Abflusslose Sammelgrube“ (ASG) entsorgt wird.“

§ 2 Gewässereinleitung

- (2) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist zu verrieseln und damit einem unterirdischen Gewässer zuzuführen.
- (3) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser ist vom Nutzungsberechtigten über die Samtgemeinde beim Landkreis Harburg als zuständige untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 10 NWG) einzuholen.

§ 3 Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten der Anlagenbetreiber in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma wahrgenommen.

§ 4 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet, so verpflichtet ihn der Landkreis Harburg oder die Samtgemeinde auf die Dauer von 15 Jahren nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 ist erloschen. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 29.04.1998 (Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 25 vom 04. 06.1998, Seite 473). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moisburg in der Sitzung am 23.03.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.735.700,00 DM,
in der Ausgabe auf	1.735.700,00 DM,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	233.700,00 DM,
in der Ausgabe auf	233.700,00 DM,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Moisburg, den 23.03.2000

Bürgermeister



H. Holst
(Holst)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit **öffentlich** bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.05.2000 bis 22.06.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Moisburg an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags und donnerstags

16.00 - 18.00 Uhr

Moisburg, den 25.05.00

Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der GEMEINDE BENDESTORF für die HAUSHALTSTAHRE 2000 und 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Bat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 07.03.2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	§ 1	
	<u>Haushaltsjahr 2000</u>	<u>Haushaltsjahr 2001</u>
	DM	DM
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	3.837 %	3.965.100
in der Ausgabe auf	3.837.300	3.965.100
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	2.146.800	295.800
in der Ausgabe auf	2.146.800	295.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5


Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

	im Haushaltsjahr	2000	2001
1. Grundsteuer			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		260 v.H.	260 v.H.
b) für Grundstücke (Gnmdsteuer B)		260 v.H.	260 v.H.
2. Gewerbesteuer			
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital		270 v.H.	270 v.H.


§ 6

Über- und **außerplanmäßige** Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO .

Bendestorf, den 07.03.2000


(Wegener)
Bürgermeister




(Pflughof)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß **§ 86** Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 30.052000 bis 15.062000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Bendestorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags, donnerstags und freitags
dienstags zusätzlich

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von **14.00** Uhr bis 18.00 Uhr

Bendestorf, den 25.05.2000

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Vierhöfen für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung vom 22. Febr. 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

§ 1

Im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
Im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

Hhj. 2000 DM	Hhj. 2001 DM
868.600	859.200
868.600	859.200
231.000	124.000
23 1.000	124.000

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2

---	---
-----	-----

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 3

---	---
-----	-----

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die **ZUR** rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

§ 4

10.000	10.000
--------	--------

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

§ 5

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

Hhj. 2000 v.H.	Hhj. 2001 v.H.
275	275
275	275
275	275

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- DM und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- DM als unerheblich.

Vierhöfen, den 22. Febr. 2000

Helmut Gehrke

(Gehrke)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß **§ 86** Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 02.06.2000 bis 14.07.2000

zur Einsichtnahme bei der **Gemeindeverwaltung** an den folgenden Tagen öffentlich aus:

freitags

15.00 - 17.00 Uhr

Vierhöfen, den 25.00

Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall-
und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Kakenstorf,
Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 5 1 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf am 04.05.00 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Kakenstorf Landkreis Harburg, vom 24.01.1994 beschlossen:

§ 1

Nach § 8 der Satzung vom 24.01.1994 wird der § 8 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Die ehrenamtliche Protokollführerin / der ehrenamtliche Protokollführer der Gemeinde erhält eine Aufwandsentschädigung von 40,--DM je angefangene Sitzungsstunde. Der Zeit- und Sachaufwand für die Protokollanfertigung sowie sämtliche Fahrkosten sind hiermit abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.05.2000 in Kraft.

Kakenstorf den 04.05.2000




Bürgermeister